Schriftenreihe
des Hauptverbandes der landwirtschaftlichen Buchstellen und Sachverständigen

HLBS

SONDERREIHE
Beispiele der agraren Taxation

HEFT B 38

PETER KREUTER

WASSERVERBRAUCH BEI VIEHALTUNG

Verlag
"PFLUG und FEDER"
53 BONN — OXFORDSTRASSE 2

V O R W O R T

In der Reihe "Beispiele der agraren Taxation" werden Gutachten von landwirtschaftlichen Sachverständigen veröffentlicht. Es sind Gutachten, die neue Methoden aufzeigen, bewährte Methoden vertiefen oder aus anderem fachlichen Grund Interesse verdienen.

Sie stellen Möglichkeiten dar, Taxationsaufgaben zu lösen. In diesem Sinne sind sie Beispiele. Andere Möglichkeiten sind in wohl jedem Fall denkbar und auch begründbar. Durch Veröffentlichung eines Beispiels wird keiner Lösungsmöglichkeit der Vorzug gegeben. Vielmehr ist es die Aufgabe der Veröffentlichungsreihe zur Gegenüberstellung unterschiedlicher Ansichten anzuregen und so zur Klärung der meist schwierigen Taxationsprobleme beizutragen.

Wenn ein Gutachten mehrere Fragestellungen behandelt, so wird nur der für die Veröffentlichung entscheidende Teil abgedruckt. Aufzählungen von Unterlagen, die zur Gutachtenerarbeitung verwendet wurden, und andere Gutachtenformalien bleiben hier unberücksichtigt. Personen- und Ortsnamen werden nicht wiedergebeben. Kürzungen sind durch Punkte kenntlich gemacht.

Bonn, im April 1979 Der Herausgeber

Ü B E R B L I C K

Die Kanalbenutzungsgebühren werden von den Gemeinden in der Regel nach dem an der Wasseruhr abgelesenen Frischwasserverbrauch errechnet. Bei landwirtschaftlichen Betrieben wird pro Vieheinheit meist pauschal eine bestimmte Wassermenge in Abzug gebracht, da das im Stall verbrauchte Wasser nicht der Kanalisation, sondern der Gülleanlage zugeführt wird.

Im vorliegenden Fall wendete sich ein Landwirt in einem Verwaltungsrechtsstreit gegen die Berücksichtigung des Wasserverbrauchs im Stallbereich nach Pauschalsätzen, weil der Wohn- und der Stallbereich seines Hofes über getrennte Wasseruhren verfügen und der gesamte Stallbereich in die Gülleanlage entwässert wird. Hilfsweise beantragte er die pro Vieheinheit in Abzug zu bringende Pauschalmenge von den bisher in Abzug gebrachten 8 m^3 auf mindestens 12 m^3 zu erhöhen.

Der Verfasser des Gutachtens wurde daraufhin vom VerwG beauftragt, ein Gutachten zu erstatten zu der Frage, von welchem Wasserverbrauch in der Viehhaltung bei verschiedenen Tierarten auszugehen ist.

Das nach Einholung des Gutachtens ergangene Urteil wird in diesem Heft ebenfalls abgedruckt.

Gutachten

In den Verwaltungsstreitverfahren

.....

.....

soll gemäß den gleichlautenden Beweisbeschlüssen des Verwaltungsgerichts vom 29.3. und 21.4.1977, dem Unterzeichner zugestellt am 15.5.1977, ein Sachverständigengutachten erstattet werden zu der folgenden Frage,

> von welchem Wasserverbrauch bei der Viehhaltung in einem landwirtschaftlichen Betrieb - ausgehend von der bei der Rinder- und Schweinehaltung jeweils in Betracht kommenden Art, die den geringeren Wasserverbrauch hervorruft - mindestens auszugehen ist, und zwar einmal ermittelt je Großvieheinheit und zum anderen aufgeschlüsselt je Stück Vieh nach Art, Alter usw.

Mit den ebenfalls gleichlautenden Ergänzungsbeschlüssen der Kammer vom 15.6.1977 wurde der unterzeichnende Sachverständige mit der Gutachtenerstattung beauftragt.

A. Vorbemerkungen

1. Die Beweisfrage ist nicht auf konkrete Verhältnisse bestehender Betriebe, wie etwa der der Kläger, abgestellt - auf einen diesbezüglichen Ortstermin konnte somit verzichtet werden - sondern begehrt eine Aussage über den Wasserverbrauch einer auf Rinder und (oder) Schweine begrenzten Viehhaltung im Rahmen eines landwirtschaftlichen Betriebs, wobei die Beeinflussung des Verbrauchs durch Haltungsart

und die Mindestbedarfsmengen anzusprechen und letztere auf die Großvieheinheit (GV) und das Einzeltier bezogen, auszuweisen wären.

2. Die Frage nach dem Wasserverbrauch schließt neben dem unmittelbaren Tränkewasserbedarf (weit überwiegender Anteil am Verbrauch) auch das im Rahmen einer normalen Haltungsart benötigte Reinigungswasser mit ein, beispielsweise zum Ausspritzen der Liegeplätze und Gänge im Zusammenhang mit den Desinfektionsmaßnahmen vor der Neubelegung von Buchten und Spül- und Kühlwasser aus dem Bereich der Milchkammer.

   Da dieser Verbrauchsanteil, räumlich bedingt, in den weitaus meisten Fällen nicht mehr dem Kanal zufließt, andererseits, auf GV und Jahr bezogen, auch mengenmäßig kaum ins Gewicht fällt, scheint die Einbeziehung in den hier zu erfassenden Verbrauch vertretbar.

   Der Vollständigkeit halber sollen auch die geringen Verbrauchsmengen angesprochen werden, die im Zuge der Benutzung der Selbsttränkeeinrichtungen durch die Tiere dem Leitungsnetz entnommen, aber von diesen nicht genutzt werden. In der Praxis wird nicht selten festgestellt, daß Tiere an den Zungen bzw. Nippeln der Tränkebecken spielen und damit dieselben zum gelegentlichen Überlaufen bringen. Diese begrenzten Mengen fließen entweder durch die Abwässerrinne in die Jauche- bzw. Güllegrube oder werden bei Streueinstreu von dieser aufgenommen und kommen folglich auf die Dungstätte.

3. Der Beantwortung der Beweisfrage wäre weiterhin als ergänzende Erläuterung voranzustellen, daß zwischen Wasserbedarf der Tiere und dem Tränkewasserverbrauch fütterungsbedingt ein erheblicher Unterschied bestehen kann.

   Der Wasserbedarf wird in der Fachliteratur allgemein zwischen 4o und 7o Liter je GV und Tag angegeben, wobei als

Durchschnittswert der hier in Betracht kommenden Tierarten 5o Ltr. angenommen werden können.

Dieser, sowohl betreffs des Durchschnittswerts wie auch der Streuung als zutreffend zu wertende Bedarf wird nicht nur durch Tränkewasser, sondern anteilig auch durch den Wasseranteil im gereichten Futter, hier insbesondere dem frischen Wirtschaftsfutter, gedeckt. Letzteres kann erheblich sein. Als Beispiel sei erwähnt, daß ein Anteil von 25 kg frischem Grünfutter bzw. Futterrüben in der Tagesration - diese Futterarten haben einen H^2O-Anteil von ca. 8o% - ein Tagesbedarfsanteil von rd. 2o Ltr. abgedeckt wird.

An dieser Stelle muß allerdings darauf hingewiesen werden, daß die Fütterungsart sowohl in der Rinder- wie auch insbesondere in der Schweinehaltung sich in den letzten 1o - 15 Jahren, teils mehr, teils weniger vom Frisch- und Saftfutter zum Trocken- bzw. Fertigfutter verlagert hat.

4. Aus Ziff. 3 ableitend wird, um dem erheblichen Einfluß durch die Art der Fütterung auf den Tränkewasserbedarf nicht mittels einer weiten Von-Bis-Spanne Rechnung tragen zu wollen, von einer, den heutigen Erkenntnissen der Fütterungstechnik und der Arbeitswirtschaft entsprechenden Rinder- und Schweinefütterung, wie sie in der Mehrzahl der Betriebe auch praktiziert wird, auszugehen sein. Das heißt konkret, daß in der Rinderhaltung Silage/Rüben, Heu und Kraftfutter mit etwa 1/4 bis 1/3 der Wasserbedarfsdeckung mit dem Futter, in der Sauenhaltung Kraftfutter mit Silage/Rüben-Zugabe während der Niederträchtigkeit mit etwa 1/5 der Wasserbedarfsdeckung mit dem Futter und in der Schweinemast Fertigfutter, was volle Bedarfsdeckung durch Tränkewasser zur Folge haben müßte, zu unterstellen wäre.

Daß heute von einer Zurverfügungstellung des Tränkewassers über Selbsttränkeeinrichtungen auszugehen ist, sei nur am Rande vermerkt.

Die Zeit eines eventuellen Weideganges im Sommerhalbjahr bei Rindern und gelegentlich Sauen ist nur dann in den Verbrauch einzubeziehen, wenn das gesamte Tränkewasser von der Hofstelle (Leitungsnetz) zur Weide gebracht wird. Erfolgt die Tränkewasserentnahme aus einem Bachlauf oder mittels Weidepumpe, ist eine entsprechende Reduzierung erforderlich.

5. Den diesseitigen Ermittlungen lagen als Beurteilungsunterlagen zugrunde:

   a) die einschlägige Fachliteratur, insbesondere die Ergebnisse der Untersuchungen des Kuratoriums für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft (KTBL) sowie die Faustzahlen für die Landwirtschaft;

   b) Wertangaben der Abteilung Betriebswirtschaft der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz betreffs Tränkewasserbedarf der landwirtschaftlichen Nutztiere in Verbindung mit den diesbezüglichen Wertangaben in dem Handbuch der Tierhaltung bzw. Tierernährung;

   c) Veröffentlichungen der Landes-Lehr- und Versuchsanstalt Bad Kreuznach betreffs Wasserkosten in landwirtschaftlichen Viehhaltungsbetrieben unter Bezugnahme auf die DLG-Normen;

   d) Ermittlungsergebnis über Ansätze für anrechenbare Wasserverbrauchsmengen durch Viehhaltung im Rahmen von Gebührensatzungen für Kanalbenutzung auf Landesebene;

   e) vorausgegangene Gutachtertätigkeit betreffs Wasserverbrauch landwirtschaftlicher Nutztiere im Auftrage einer Stadtverwaltung;

   f) eigene Untersuchungen in 2o viehhaltenden landwirtschaftlichen Betrieben verschiedenster Größenklassen mit überwiegender Rindvieh- und Schweinehaltung in der Gemeinde ... in den Kalenderjahren 1972/73;

   g) der in der landwirtschaftlichen Betriebslehre und im Bewertungsrecht übliche GV-Schlüssel.

B. Aussagen zur Beweisfrage unter Verwertung der Unterlagen unter A. 5. a) - c)

1. Wertangaben aus Fachliteratur und Veröffentlichungen

a) Die von der Ruhrstickstoffindustrie - Landwirtschaftlicher Beratungsdienst - herausgegebenen Faustzahlen geben in der 7. Auflage (1974) folgende Tränkewasserbedarfsmengen für die hier in Betracht kommenden Tierarten an.

Tierart	bei überw.Trocken-futter Ltr./Tag	bei überw.Grün-u. Saftfutter Ltr./Tag
Milchkuh (6oo-65o kg) Stallhaltung		
1o Ltr.Milchleistung	3o - 4o	-
3o Ltr.Milchleistung	6o - 8o	-
Milchkuh, Weidegang (15 Ltr.)	-	2o - 4o
Mastbulle (35o-5oo kg)	3o - 45	1o - 25
Mastschwein (8o-11o kg)	7 - 8	-
Zuchtsau (1o Ferkel)	15 - 2o	-

b) Unter Bezugnahme auf niederländische Untersuchungen veröffentlichte die Presseinformation des KTBL im Januar d. J. folgende Trinkwasserverbrauchsmengen bei der Schweinehaltung:

Niedertragende Sauen	8 - 1o Ltr./Tag
Hochtragende Sauen	1o - 15 Ltr./Tag
Säugende Sauen	1o Ltr./Tag zuzügl. 1,5 Ltr. je Ferkel
Deckeber	1o - 15 Ltr./Tag
Mastschwein	2,5 - 3,5 Ltr. je kg Futterverbrauch

(Letzteres entspricht bei einer durchschnittlichen Tagesgewichtszunehme und einer normalen Futterverwertung einem durchschnittlichen Bedarf von 7 Ltr. je Tag)

c) Die Abteilung Betriebswirtschaft der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz gab im Jahre 1975 betreffs des Tränkewasserverbrauchs der landwirtschaftlichen Nutztiere unter Bezugnahme auf das Handbuch für Tierernährung folgende Anhaltswerte an:

Milchkuh	3,4 - 5,5 Ltr. je kg Milchleistung, was bei einer durchschnittlichen Jahresleistung von 3.737 Ltr. (Landesdurchschnitt 1974) einem Verbrauch von 12,7 - 2o,6 cbm/Jahr entspricht
	empfohlener Anhaltswert 15 cbm je Tier/Jahr

Mastschwein — 3,5 - 7 Ltr. je Tier und Tag bei unterstelltem Durchschnittsgewicht in der Mastperiode von 7o kg, was einem Jahresbedarf von 1,3 - 2,6 cbm/Tier entspricht

empfohlener Anhaltswert bei Berücksichtigung der heute überwiegend praktizierten Trockenfütterung, 2,5 cbm/Tier/Jahr

Zuchtsau — 12,o - 19,2 Ltr./Tier/Tag = 4,4 - 7,o cbm je Tier und Jahr bei einem unterstellten Durchschnittsgewicht je Tier von 16o kg, Ferkel sind bei diesen Verbrauchsangaben eingeschlossen

empfohlener Anhaltswert (mit Ferkel) 5 cbm je Tier und Jahr

d) In einer Veröffentlichung der Landes-Lehr-und Versuchsanstalt in Bad Kreuznach vom Juni d. J. wird der Tränkewasserverbrauch der besagten Nutztiere wie folgt angegeben:

Milchkuh — im Durchschnitt aller Fütterungsarten, jedoch mit sehr guter Milchleistung 6o Ltr./Tag = 22 cbm/Jahr

Mastschwein — bei durchschnittlicher Tagesgewichtszunahme und Futterverwertung 3,5 Ltr. je 1 kg Trockenfutteraufnahme = 8 Ltr./Tag, was bei einem, heute nicht außergewöhnlichen 2,5-fachen Umschlag im Jahr, einem Verbrauch je Mastschwein von 1 cbm = Jahresverbrauch je belegtem Mastplatz von 2,5 cbm entspricht.

2. Zusammenfassendes Ergebnis aus den Angaben unter 1.

Die Verbrauchsmengenangaben der zitierten, betreffs fachlicher Zuständigkeit nicht anzuzweifelnden Stellen bestätigen zunächst die erheblichen Einflüsse auf den Tränkewasserverbrauch durch die Art der Fütterung bzw. Unterschiedlichkeit des Futters. Diesem Umstand wurde unverkennbar durch weite Spannen bzw. groben Durchschnittswerten Rechnung getragen.

Zusätzlich muß in diesem Zusammenhang auf den Einfluß der unterschiedlichen Milchleistung auf den Tränkewasserbedarf bzw. -verbrauch hingewiesen werden, der eine Pauschalierung nur von dem Durchschnitt der Bestände ableitend auf das Einzeltier und bei Zugrundelegung des Jahresbedarfs vertretbar

erscheinen läßt (Ausgleich des unterschiedlichen Verbrauchs selbst der einzelnen Kuh zwischen Trockenstehen vor dem Kalben und Frischmelkigkeit innerhalb eines Jahresablaufs).

Auch der sehr unterschiedliche Tränkewasserbedarf bei der Untertierart "Kalb" bedarf eines besonderen Hinweises. Während bei der Haltungsart Ammenkuhhaltung der Bedarf des Kalbens, zumindest im ersten Halbjahr, fast gleich Null ist, wird der Bedarf je GV (3,33 Kalb) und Jahr bei der heute überwiegenden vollmilchlosen Aufzucht bzw. Mast mit Trockenmilchpulver, das bekanntlich mit Wasser angerührt wird, dem einer Milchkuh mit Durchschnittsmilchleistung gleichzusetzen sein.

Insgesamt lassen sich die bei genauer Betrachtung nun unwesentlich voneinander abweichenden Verbrauchswerte, wenn Durchschnittshaltung und -fütterung unterstellt wird und dieselben auf cbm/Jahresbedarf umgerechnet werden, wie folgt überschaubar darstellen:

Tierart je Einzeltier	Wertangabe: zu a)	zu b)	zu c)	zu d)	Durchschn. Verbr.Wert
Milchkuh mit gering.Leistg. (3.5oo Ltr.)	11	-	14	15	13
Milchkuh mit guter Leistg. (5.ooo Ltr.)	16	-	17	18	17
Mastbulle/ Färse	11	-	-	-	11
Mastschwein	2,5	2,2	2,5	2,5	2,4
Zuchtsau (mit Ferkel)	5,5	4,4	5,o	-	5,o

Werden die in der letzten Spalte ausgewiesenen Durchschnittswerte, die bei der Rindergruppe bereits der Großvieheinheit

entsprechen, auch bei Mastschwein und Zuchtsau in GV ausgewiesen, was ein Multiplizieren der Einzeltierwerte mit 6,25 bzw. 3 erfordert, ergibt dies einen Jahresbedarf bzw. -verbrauch in beiden Fällen von 15 cbm.

Unterstellt man einen Durchschnittsviehbestand mit etwa gleichen Anteilen an Großvieheinheiten der o. g. Vieharten und legt dabei betreffs Milchkuhanteil einen, dem Durchschnitt der oben genannten Leistungsgruppen entsprechenden Bestand zugrunde, was dem heutigen Landesdurchschnitt nahe liegen dürfte, würde der Durchschnittsverbrauch diesen Angaben zufolge bei 14 cbm je GV und Jahr liegen.

C. Ergebnis der eigens angestellten Ermittlungen (A.5.e) u.f)

Dieselben dienten im Falle f) zur Beschaffung von Unterlagen für den Entwurf einer Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage; hier zu § 4 (3) des damaligen Satzungsmusters des Gemeindetages - R 711/5o5 - betreffs Wertansätze für die Berücksichtigung der bezogenen, jedoch infolge landwirtschaftlicher Nutzviehhaltung nicht mehr der Entwässerungsanlage zugeführten Wassermengen.

Dem Unterzeichner standen, als damaliger Bürgermeister der Gemeinde, folgende Unterlagen zur Verfügung:

1. Genauer Wasserverbrauch aller Haushalte der Gemeinde
2. Die personelle Zusammensetzung der Haushalte
3. Ausstattungsmerkmale der Wohnungen, soweit für den Wasserverbrauch von Bedeutung
4. Art der vorhandenen Tierbestände und Zahl der gehaltenen Tiere.

Aufgrund der Überschaubarkeit einer damals unter 4oo Einwohner zählenden Gemeinde, in Verbindung mit einer ausreichenden persönlichen Kenntnis der Verhältnisse, können die verwerteten Angaben, auch die zu 4. als zutreffend angesehen werden.

Der Unterzeichner ging zunächst von dem Ergebnis seiner gutachtlichen Ermittlungen aus, die im Jahre 1968 im Auftrage einer Stadtverwaltung zum gleichen Thema durchgeführt wurden. Als Durchschnittsverbrauch an Tränkewasser je GV und Jahr wurde bei Gemischtbeständen aus Rindvieh/Milchkuh und Schweinen - im Geltungsbereich der Satzung überwog die erstgenannte Gruppe - eine Wassermenge von 13 cbm ermittelt.

Diese gutachtliche Aussage stützte sich im wesentlichen auf Untersuchungen im damals eigenen Betrieb mit überwiegender Rindvieh/Milchkuhhaltung, letztere mit überdurchschnittlicher Milchleistung.

Bei den in den Jahren 1972/73 in der Gemeinde... durchgeführten, exakten Untersuchungen wurde wie folgt vorgegangen:

Aus 15 viehlosen Haushaltungen im Jahre 1972 und 2o im Jahre 1973, die nach zahlenmäßiger Größe und altersmäßiger Zusammensetzung, beruflicher Tätigkeit, Wohnen in Alt- oder Neubauwohnung sowie nach Ausstattungsmerkmalen der Wohnung einen repräsentativen Durchschnitt der Gemeinde darstellten, wurde der Jahresverbrauch je Person ermittelt, der im Durchschnitt dieser Haushalte 3o cbm im Jahre 1972 und 35 cbm im Jahre 1973 betrug.[+)]

Bei den 2o Betrieben (Haushaltungen) mit einer Nutzviehhaltung über einer GV wurde dem Gesamtwasserbezug je Jahr sowohl die jeweilige Zahl der Haushaltsangehörigen wie auch die Viebestände, letztere entsprechend dem GV-Schlüssel in Großvieheinheiten ausgewiesen, gegenüber gestellt.

[+)] Die außergewöhnliche Veränderung eines solchen Durchschnittswertes von einem zum anderen Jahr ist auf die entsprechende Entwicklung der Gemeinde in diesen Jahren zurückzuführen. Dem konnte durch Hinzuziehung entsprechend ausgestatteter Haushalte in 1973 deshalb ohne Einfluß auf die Aufgabenstellung Rechnung getragen werden, weil auch die landwirtschaftlichen Haushalte auf diesem Gebiet keinesfalls stagnierten.

Dabei wurden die jeweils ermittelten GV in Angleich an den bereits erwähnten, diesseits in einem anderen Zusammenhang ausgewiesenen Durchschnittsverbrauch von 13 cbm je GV und Jahr, jedoch der abweichenden Zusammensetzung der ... Tierbestände Rechnung tragend, mit zunächst 12 cbm/Jahr Tränkewasserverbrauch berücksichtigt und die so ermittelte Menge vom Gesamtwasserbezug dieser viehhaltenden Haushalte in Abzug gebracht.

Die verbliebene Bezugsmenge wurde durch die jeweilige Zahl der Haushaltsangehörigen geteilt, was den "Privatverbrauch" je Person dieser Haushalte ergab, der in Vergleich zu dem Durchschnittsverbrauch je Person der viehlosen Haushalte (1972 3o cbm, 1973 35 cbm) zu stellen war.

Die nachfolgende, zusammengefaßte Darstellung der Einzelermittlungen weist nach Anzahl der Betriebe (Haushalte) und Zahl der GV und Ø die dem Durchschnittsverbrauch entsprechenden, unter + die über und unter - die unter dem Durchschnittsverbrauch gelegenen Betriebe (Haushalte) mit den dazugehörenden GV aus.

		1972			1973			Durchschnitt 1972/1973	
Abweich.	+	Ø	-	+	Ø	-	+	Ø	-
Betr.	6	5	9	5	6	9	5,5	5,5	9,o
GV	215	82	134	144	155	16o	179,5	118,5	147,o

Zusammenfassend war festzustellen, daß im Durchschnitt der zwei Jahre bei 11 Betrieben (Haushaltungen) mit rd. 2/3 aller Großvieheinheiten, die mit 12 cbm/Jahr abgesetzt waren, der Wasserverbrauch im privaten Bereich dem Durchschnitt je Haushaltsangehörigen der viehlosen Haushalte der Gemeinde entsprach bzw. noch darüber lag, während 9 Betriebe (Haushalte) mit nur 1/3 der GV unter diesem Durchschnittsverbrauch lagen.

Dazu noch folgende Erläuterung:
Aus der Zusammenstellung ist die weite Streuung der Einzelverbrauchsmengen, die bei den nutzviehlosen Haushalten zwischen 16 und 64 cbm je Person und Jahr und bei den nutzviehhaltenden

Haushalten, nach Abzug der Wassermengen, die sich aus der Multiplikation der Zahl der gehaltenen GV mit der Zahl 12 (cbm) ergaben, zwischen 13 und 74 cbm je Person und Jahr lag, nicht ersichtlich. Aus dieser weiten Streuung wurde die Berechtigung abgeleitet, den $\pm$ Bereich, wie geschehen, auf 2o% Abweichung vom errechneten Mittelwert nach oben und unten abzugrenzen.

Daß bei 6 Betrieben (Haushaltungen) in 1972 und 5 in 1973 trotz weit überdurchschnittlichem Viehbesatz je Betrieb der Verbrauch im Privathaushalt höher, teils wesentlich höher war als die obere Grenze des 2o%igen Streubereichs um den Durchschnittswert, kann allerdings nicht allein auf einen höheren Wasserverbrauch als 12 cbm/GV/Jahr zurückgeführt werden.

Zwar handelt es sich ausschließlich um die größeren Betriebe mit den größeren und auch spezialisierten Viehbeständen, die weitgehend vollmechanisiert, d. h. betreffs Fütterung fast ausschließlich auf Fertigfutter (trocken) und Selbsttränken eingerichtet sind, was zweifellos den Tränkewasserbedarf positiv beeinflußt. Inwieweit hier die Tierarten eine Rolle spielen,werden aus der nächsten Aufstellung (S. 18) Hinweise zu entnehmen sein.

Hierbei darf andererseits nicht übersehen werden, daß es sich gleichzeitig um Haushalte handelt, die aufgrund der Betriebsstruktur und deren Einfluß auf den Lebensstandard auch ohne Viehhaltung betreffs Wasserverbrauch im oberen Bereich der erwähnten Streuung im Verbrauch der Haushalte ohne Viehhaltung anzutreffen gewesen wären.

Da der Mehrverbrauch vom Durchschnittswert je Person der viehlosen Haushalte ausgehend ausgewiesen ist, wird der Einfluß der Tierbestände auf den Mehrverbrauch dieser Viehhaltungsgruppe mit dem weit überdurchschnittlichen Verbrauch nur anteilig zu sehen sein.

Die in der Durchschnittszone liegenden Betriebe (Haushalte) entsprechen überwiegend auch betreffs den Voraussetzungen für den privaten Verbrauch etwa dem Durchschnitt. Betreffs Viehhaltung ist eine größere Vielfalt der Tierarten unverkennbar (siehe die folgende Tabelle S.18). Der Mechanisierungsgrad des Fütterungsbereichs ist tierartenbedingt nur teilweise forgeschritten.

Für die Abweichung des Wasserverbrauchs im privaten Bereich der zahlenmäßig größten Gruppe unter die untere Grenze der Durchschnittsspanne, vereinzelt sogar bis zu einem rechnerischen Null-Verbrauch, läßt sich bei Kenntnis der Dinge wie folgt erklären.

Es handelt sich überwiegend um Haushalte, die auch ohne Viehhaltung, allein aufgrund der Ausstattungsmerkmale, auch in der unteren Hälfte des Streubereichs der erfaßten Haushalte ohne Nutzviehhaltung anzutreffen gewesen wären. Hier gilt betreffs des anteiligen Einflusses durch die Tierhaltung das bereits oben zu der ersten Gruppe Gesagte, allerdings mit umgekehrter Wirkung.

Weiterhin sind es überwiegend die kleineren Betriebe, vereinzelt Nebenerwerbsbetriebe mit vielseitigen Tierbeständen. Dies hat zwangsläufig eine wesentlich geringere Kapitalinvestition in Bezug auf Fütterung und, da die Rinder- und Sauenhaltung überwiegt, eine in solch strukturierten Betrieben im wesentlichen (zumindest noch damals) auf wirtschaftseigenes Futter, oft Frisch- und Saftfutter, abgestellte Fütterung zur Folge, die den Tränkewasserbedarf, wie eingangs schon angesprochen, negativ beeinflußt.

Zweifellos mußte bei diesen Betrieben trotz des anzunehmenden unterdurchschnittlichen Verbrauchs im privaten Bereich noch mit einem in der Haltungs- und Fütterungsart begründeten, unter 12 cbm je GV und Jahr liegenden Verbrauch gerechnet werden.

Da die insoweit in Frage stehenden GV - nur auf die und nicht auf die Zahl der Betriebe kommt es hier an - den zweifellos

vorliegenden Mehrverbrauch je GV bei den Betrieben in der Gruppe über dem Durchschnitt nicht aufwiegen konnten und zur Zeit der durchgeführten Untersuchungen (1972/73) die Strukturveränderungen in der Landwirtschaft mit dem nicht zu verkennenden Trend zu größeren Einheiten, auch in der Nutztierhaltung und damit die Umstellung der Fütterungsart und -technik, was zwangsläufig zu höherem Wasserverbrauch führt, als nicht abgeschlossen anzusehen waren (wie im nachhinein durch die Entwicklung bestätigt), wurde, wie auch damals als Bestandteil der Satzung beschlossen, als Normalverbrauch je GV eine Jahresmenge von 12 cbm zugrundegelegt.

Dies mußte als Durchschnittswert für alle Tierbestände zutreffend sein, da ein um nur 2 cbm je GV und Jahr jeweils nach oben wie unten veränderter Ansatz zu unmöglichen Ergebnissen geführt hätte, wie die folgenden Dartellungen bei Zugrundelegung ansonsten gleicher Ausgangswerte zeigen.

Verbrauchsmenge von 14 cbm je GV u. Jahr unterstellt

Abweich.	1972 +	1972 Ø	1972 -	1973 +	1973 Ø	1973 -	Durchschn. 1972/73 +	Durchschn. 1972/73 Ø	Durchschn. 1972/73 -
Betrieb (Haush.)	4	4	12	3	5	12	3,5	4,5	12
GV	134	125	174	51	123,5	281,5	92,5	124	278
Verbl.Verbr. je Person (cbm)	76	3o,2	7,2	67	32,6	7,8	71,5	31,4	7,5

Verbrauchsmenge von 1o cbm je GV u. Jahr unterstellt

Abweich.	1972 +	1972 Ø	1972 -	1973 +	1973 Ø	1973 -	Durchschn.1972/73 +	Durchschn.1972/73 Ø	Durchschn.1972/73 -
Betrieb (Haush.)	9	4	7	8	6	6	8,5	5	6,5
GV	274	57	92	266	89,5	1oo	27o	73	96
Verbl.Verbr. je Person (cbm)	76,3	3o,5	12,3	72,5	34,2	16	74,5	32,5	14

Gegenüberstellung der durchschnittlichen Abweichungen 1972/73 bei Verbrauchsansätzen von 1o,12 und 14 cbm (Betrieb/GV)

	1o cbm	12 cbm	14 cbm
+	8,5 / 27o	5,5 / 179,5	3,5 / 92,5
Ø	5 / 73	5,5 / 118,5	4,5 / 124
-	6,5 / 96	9 / 147	12 / 278

Was den Einfluß unterschiedlicher Tierarten auf den Tränkewasserverbrauch betrifft, zeigt die folgende Zusammenstellung ins einzelne gehender Analysen der diesseitigen Untersuchungen.

Zeitraum/ Verbr.Grupp./ Betr./Zahl/GV	Milchk. Mastt. Färse	Rindv. 1 - 2 Jahre	Rindv. bis 1 Jahr	Zucht- sau m. Ferkel	Mast- schw.	Lege- hen- nen	Jung- hennen- aufz.
1972							
+ 6/215	o	o	o	1o6	53	o	56
Ø 5/82	42	6	5	22	o	7	o
- 9/134	47	18	6	55	6	2	o
1973							
+ 5/144	o	o	o	48	34	o	62
Ø 6/155	32	8	5	82	21	7	o
- 9/16o	48	14	1o	77	8	3	o
Ø 1972/73							
+ 5,5/179,5	o	o	o	77	43,5	o	59
Ø 5,5/118,5	37	7	5	52	1o,5	7	o
- 9/147	47,5	16	8	66	7	2,5	o

Zunächst fällt bei dieser Darstellung ins Auge, daß die Betriebe (Haushaltungen) mit dem verbleibenden, überdurchschnittlichen Verbrauch völlig frei von Rinderhaltung sind, was vermuten lassen könnte, daß ein wesentlicher Bedarfsunterschied zwischen den Tierarten Rinder und Schweine bestehen würde.

Die nur unwesentliche Abweichung in der breiten Streuung der Tierarten in den beiden anderen, betreffs verbleibenden Haushaltsverbrauch dann doch sehr unterschiedlichen Betriebsgruppen stellt sich dieser Vermutung wieder entgegen.

Ein gewisser, tierartenbezogener Verbrauchsunterschied kann insoweit dem Untersuchungsergebnis entnommen werden, als die Tierartengruppen Schweine, insbesondere Mastschweine und auch Geflügel sich zur Haltung in größeren Einheiten wie auch zur arbeitskostensparenden Trockenfütterung besser eignen als Rinder und somit in größeren Beständen mit entsprechender mechanischer Einrichtung, was bei kleineren Beständen unwirtschaftlich ist, gehalten werden. Die insoweit tierartenbedingte Fütterungsart (Trockenfutter) hat einen Mehrbedarf an Tränkewasser zur Folge, worauf an anderer Stelle bereits hingewiesen wurde.

Daß der Einfluß auf den Wasserverbrauch durch Fütterungs- und Haltungsart entscheidender ist als durch unterschiedliche Tierarten wird auch dadurch bestätigt, daß die Betriebsgruppe mit dem verbleibenden unterdurchschnittlichen Haushaltsverbrauch alle die Betriebe einschließt, die von fast allen Tierarten noch etwas halten und folglich auch entsprechend füttern, während die Betriebe in den beiden anderen Verbrauchsgruppen, teils mehr, teils weniger, auf wenige Arten, in der Durchschnittsgruppe die Rinder eingeschlossen, spezialisiert waren.

D. Zusammenfassung und abschließende Aussage zur Beweisfrage

Der Auswertung der Tränkewasserbedarfsangaben aus der Fachliteratur wie auch dem Ergebnis der diesseitigen Ermittlungen und den Erläuterungen dazu dürfte zu entnehmen sein, daß, abgesehen von größeren Milchleistungsunterschieden bei Kühen die Art der Fütterung den Tränkewasserbedarf bzw. -verbrauch wesentlich mehr beeinflußt als unterschiedliche Tierarten.

Ein dem tatsächlichen Bedarf bzw. Verbrauch naheliegender Wert - den Anspruch zu erheben, auf diesem Gebiet eine exakt genaue Angabe machen zu können, wäre vermessen - bezogen auf die GV je Tierart und je Stück Vieh nach Alter, Art usw. anzugeben, setzt, um weite Spannen, mit denen im Anwendungsbereich wenig anzufangen sein wird, zu vermeiden, die Unterstellung einer durchschnittlichen, dem heutigen Stand der Fütterungslehre und -technik naheliegende, extreme Haltungsformen ausschließende Tierfütterung voraus. Eine solche ist eingangs unter Vorbemerkungen (Ziff. 4) konkret angesprochen. Dieselbe dürfte bei der Mehrzahl der Vollerwerbsbetriebe des zu beachtenden Gebiets zutreffen.

Gemäß Beweisbeschluß ist von einer durch Rinder- und Schweinehaltung geprägten Viehhaltung in landwirtschaftlichen Betrieben auszugehen. Der Unterzeichner unterstellt, daß dabei die Strukturverhältnisse landwirschaftlicher Betriebe, insbesondere der Voll- und Hauterwerbsbetriebe im Nordteil des Landes ... zu beachten sind.

An dieser Stelle sei eine Aussage zu dem Tränkewasserbedarf bzw. -verbrauch je GV im Durchschnitt der gesamten Vieharten im Rahmen solcher Betriebe gestattet, wobei noch die Anmerkung erlaubt sei, daß erfahrungsgemäß im kommunalen Bereich, schon rein verwaltungsmäßig nur die Anwendung von Durchschnittswerten praktikabel sein wird, wenn auf diesem Gebiet nicht eine andere Lösung, etwa über die zweite Wasseruhr, gefunden wird.

Dieser Tränkewasserverbrauch je GV und Jahr wird unter Bezugnahme auf die diesseitigen Ermittlungen aus der Praxis und auf den Ermittlungszeitraum bezogen als Durchschnittsverbrauchswert geltend, mit 12 cbm auszuweisen sein.

Die unter B. 2. zusammengefaßte, auf den Verbrauch in cbm je GV und Jahr umgerechneten Verbrauchsmengenangaben aus der Fachliteratur bzw. aus Veröffentlichungen von Untersuchungen liegen nicht unwesentlich höher. Dies ist insofern erklärlich,weil

solche Untersuchungen meist in Instituten oder führenden, spezialisierten Betrieben mit optimalen Verhältnissen vorgenommen werden. Dies beachtend, dürften die Ergebnisse durchaus zutreffend sein, was nicht zuletzt durch die eigenen Ermittlungen (Verbrauchsgruppe über dem Durchschnitt) bestätigt wird.

Bei Berücksichtigung des bereits um 4 - 5 Jahre zurückliegenden Ermittlungszeitraums und der zwischenzeitlich fortgeschrittenen Entwicklung in der Arbeitswirtschaft und Fütterungstechnik sowie auch betreffs Betriebsstruktur (einige der damals untersuchten Betriebe haben die Viehhaltung spezialisiert, andere ganz aufgegeben) muß dieser Verbrauchsansatz, der außer dem unmittelbaren Tränkewasserbedarf auch die, wenn auch anteilig geringen Nebenverbrauchsmengen (s. unter A. 2.) beinhaltet, derzeit als die untere Verbrauchsgrenze, von der mindestens auszugehen ist, angesehen werden.

Was bei den unterstellten Fütterungsbedingungen als Tränkewasserverbrauch je GV und je Stück Vieh - Mindestverbrauch, von dem auszugehen ist - in Ansatz zu bringen wäre, wird, ableitend von den ermittelten Durchschnittsverbrauchswerten und betreffs tierartenbezogener Abstufung auf Erfahrungswerte stützend, ausgewiesen werden müssen. Dabei sollen sowohl die Ergebnisse der Auswertung der Literaturangaben wie auch die der eigenen Ermittlungen Verwertung finden.

Mindestverbrauchsmenge je Großvieheinheit und Einzeltier bei unterstellter Normalhaltung und -fütterung in cbm/Jahr

Tierart	GV	Stck.Vieh
Milchkuh (1 GV) (geringe bis mittl.Milchleistg.)	12	12
Milchkuh (1 GV) (gute -sehr gute Milchleistg.)	15	15
Rinder über 2 Jahre (1 GV) (Masttiere und Färsen)	11	11
Rinder 1 - 2 Jahre (o,7 GV)	11	7,7
Kälber u.Jungtiere b.1 Jahr (o,3 GV)		
a) Kälberaufz.m.Milchpulver	12	12
b) " bei Ammenkuhhaltung	4	1,2
Zuchtsau o.Ferkel (o,33 GV)	12	4,o
" m.Ferkel bis zum Absetzen zur Mast (o,6 GV)	12	7,2
Mastschwein (o,16 GV)	13	2,1

C. Schlußbemerkungen

Die gutachtliche Aussage zu den Ansätzen für Wasserverbrauchsmengen in der Nutzviehhaltung dürfte eine Berechtigung zwecks Erläuterung zu deren Anwendung nicht ausschließen.

Bei den in den letzten Jahren teils heftig geführten Diskussionen betreffs dieser Verbrauchswerte gehen die Interessenverbände der Tierhalter allgemein von den Bedarfsmengen in den fortschrittlich geführten, meist auch spezialisierten Betrieben mit den höheren Werten aus, wie sie auch in den Literaturangaben vorwiegend zu finden sind. Dabei wird meist übersehen, daß bei unbesehener Anwendung dieser Sätze eine Anzahl von vorwiegend Kleinbetrieben bzw. auch Betriebe mit herkömmlicher Fütterung (wenn auch im Verhältnis mit geringer Viehzahl) nach Abzug der berechneten Verbrauchsmengen für ihr Vieh, selbst kein Kaffeewasser mehr aus der Leitung bezogen hätten.

Von kommunaler Seite werden nicht weniger einseitig die letztgenannten Fälle zum Anlaß genommen, selbst nachgewiesene Verbrauchswerte in Zweifel zu ziehen.

Dabei wird unverständlicherweise übersehen, was jeder, der mit Statistik zu tun hat, als selbstverständlich ansieht, daß nämlich ein Durchschnittswert meist aus einer breiten Streuung von Einzelwerten entsteht.

Es würde im Interesse der Sache liegen nach Wegen zu suchen, diese bei Anwendung von Durchschnittswerten unvermeidbaren Ungereimtheiten bzw. Ungerechtigkeiten, die auch bei einer Aufschlüsselung je GV oder sogar je Tier nicht auszuräumen sind, durch einschränkende Bestimmungen auszuschließen.

Als wenig geeignet dazu scheint die generelle Reduzierung der anzusetzenden Verbrauchsmengen bzw. der nachgewiesenen GV-Bestandszahlen sowie die Festsetzung einer Mindestverbrauchsmenge, ab der erst eine Anrechung zulässig ist.

Wie sich solche Bestimmungen, um nur eine aus der Vielzahl der von den Stadt- und Verbandsgemeindeverwaltungen diesbezüglich erlassenen Satzungen anzusprechen, die dem Unterzeichner aus dem gesamten Bereich des Landes vorliegen und die betreffs Streubreite der des Wasserverbrauchs der diesseits untersuchten Haushalte kaum nachsteht, sei kurz dargestellt.

Wenn 5 GV von vornherein unberücksichtigt bleiben und die verbleibenden GV mit 8 cbm je Jahr nur insoweit abzugsfähig sind, als die dann verbleibende Wassermenge 4o cbm/Jahr übersteigt, sind praktisch alle Viehhaltungen bis 1o GV einschließlich ausgeschlossen.

Das bedeutet in der Praxis, daß Betriebe mit beispielsweise 1o Milchkühen bzw. über zweijährigen Masttieren oder rd. 3o Zuchtsauen bzw. 6o - 7o Mastschweinen mit einem Jahresverbrauch von rd. 12o cbm unberücksichtigt bleiben.

Geht man davon aus, daß gemäß § 38 in Verbindung mit § 41 BewG 1965 die 1o GV gegendüblich den im EW abgegoltenen Tierbestand eines 1o-ha-Betriebes entsprechen, sind mit dieser Regelung alle Nebenerwerbsbetriebe und auch ein Teil der kleineren Hauterwerbsbetriebe ganz ausgeschlossen.

Als praktikable Regelung würde sich folgende Lösungsmöglichkeit anbieten:

1. Veranlagung aller Nutzviehbestände mit dem Mindestverbrauchssatz von 12 cbm je GV und Jahr
2. Sollten Betriebe mit größeren, spezialisierten Beständen diesen Verbrauchsansatz als unzureichend ansehen, wozu durchaus begründeter Anlaß bestehen kann, müßten dieselben dies durch besonderen Wasserzähler nachweisen. Das dürfte bei der meist vorliegenden Bauausführung der Stallungen dieser Betriebe möglich und ansonsten zumutbar sein.

3. Um eine Überbemessung des Verbrauchs durch Tierhaltung in den bei Zugrundelegung von 12 cbm/GV/Jahr noch verbleibenden, wenigen Fällen, sei es durch herkömmliche Fütterung, noch fehlender Selbsttränkeeinrichtungen oder aufgrund sonstiger Ursachen, weitgehend auszuschließen, wird folgende, zusätzlich in die Satzung aufzunehmende Bestimmung vorgeschlagen:

> Verbrauchte Wassermengen durch landwirtschaftliche Viehhaltung können nur insoweit abgesetzt werden, daß nach Abzug ein Haushaltsverbrauch je haushaltsangehörige Person verbleibt, der den Jahresdurchschnittsverbrauch je Person der viehlosen Haushalte der Gemeinde nicht unterschreitet.

Mit einer solchen Lösung dürfte beiden Seiten gedient sein.

2 K 55/76

U R T E I L

IM NAMEN DES VOLKES !

In dem Verwaltungsrechtsstreit

des Herrn G

- Kläger -

g e g e n

die Verbandsgemeinde vertreten durch den Bürgermeister

- Beklagte -

wegen Abgabenrechts - Kanalbenutzungsgebühr -

hat die 2. Kammer des Verwaltungsgerichts
aufgrund der Beratung vom 27. Januar 1978,
an der teilgenommen haben

Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht
Richter am Verwaltungsgericht
Richter Dr.
ehrenamtlicher Richter K
ehrenamtlicher Richter A

für Recht erkannt:

Der Bescheid der Beklagten v.14.Oktober 1975 und der Widerspruchsbescheid des Kreisrechtsausschusses des -Kreises vom 22.Dezember 1975 werden aufgehoben soweit der Kläger danach Kanalbenutzungsgebühren von mehr als 300,75 DM zahlen soll.

Im übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits tragen der Kläger zu 73/100 und die Beklagte zu 27/100.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Der Kläger, der sich gegen die Heranziehung zu Kanalbenutzungsgebühren wendet, ist Inhaber eines landwirtschaftlichen Betriebes mit einer durchschnittlichen Viehhaltung von 18 Kühen, 3o Stück Jung- bzw. Mastvieh, 5 Zuchtsauen und Mastschweinen sowie einem Ferkelbestand von 43 Tieren.

Das Wasser für den Wohn- und Stallbereich entnimmt der Kläger getrennten Leitungen, die jeweils mit einer Wasseruhr versehen sind. Die Entwässerung des Wohngebäudes erfolgt in die öffentliche Kanalisation, die Entwässerung des Stallbereiches in die Güllegrube des Klägers; das Oberflächenwasser des Hofgeländes wird zum Teil der Kanalisation, im übrigen der Gülleeinrichtung zugeführt.

Mit Bescheid vom 14. Oktober 1975 forderte die Beklagte den Kläger zur Zahlung von DM 414,75 Kanalbenutzungsgebühren für das Jahr 1975 auf. Der Berechnung liegt - entsprechend dem in der Satzung der Beklagten verankerten Frischwassermaßstab - der anhand der Wasseruhr des Stallbereiches ermittelte Wasserverbrauch des Klägers im Jahre 1974 von 855 cbm zugrunde. Von dieser Wassermenge sind 302 cbm, nämlich 8 cbm pro Vieheinheit, satzungsgemäss abgezogen worden, so dass als für die Benutzungsgebühr maßgebender Endverbrauch 553 cbm zu je o,75 DM im landwirtschaftlichen Bereich des Klägers verbleiben.

Nach erfolglosem Vorverfahren - der Widerspruchsbescheid des Kreisrechtsausschusses des -Kreises gelangte am 5. Januar 1976 zur Absendung - hat der Kläger am 26.Januar 1976 Klage erhoben. Er sieht in der Gebührenfestsetzung einen Verstoß gegen das Gebot der Abgabengleichheit: Das von ihm zu landwirtschaftlichen Zwecken entnommene Wasser sei mittels gesondert angebrachter Wasseruhr genau zu ermitteln; da sämtliche Abwässer des Stallbereiches in die Güllegrube abgeleitet würden, stehe zugleich fest, in welchem Umfang er die öffentliche Kanalisation nicht in Anspruch genommen habe. Infolgedessen führe der Wahrscheinlichkeitsmaßstab der Beklagten zu groben Ungerechtigkeiten. Rechtlich geboten sei vielmehr, ihn hinsichtlich der gesamten Wasserentnahme in Höhe von 855 cbm von der Kanalbenutzungsgebühr freizustellen.

-3-

Der Kläger beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 14. Oktober 1975 und den Widerspruchsbescheid des Kreisrechtsausschusses des -Kreises vom 22.Dezember 1975 aufzuheben,

hilfsweise,

die Bescheide insoweit aufzuheben, als von der darin zugrunde gelegten Wassermenge nicht wenigstens 12 cbm pro Vieheinheit in Abzug gebracht seien.

Die Beklagte bittet um

Klageabweisung

und beruft sich zur Begründung auf ihre Gebührensatzung, die zulässigerweise auf einen Wahrscheinlichkeitsmaßstab abstelle.

Das Gericht hat zur Frage des Wasserverbrauchs eines landwirtschaftlichen Betriebes mit gemischter Viehhaltung Beweis durch Einholung eines Sachverständigengutachtens erhoben. Auf das Gutachten des Sachverständigen Kreuter, die gewechselten Schriftsätze, die zu den Akten gereichten Unterlagen und die beigezogenen Verwaltungsvorgänge, die Gegenstand der Beratung waren, wird verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage, über die gemäss § 100 Abs. 2 VwGO ohne mündliche Verhandlung entschieden werden konnte, hat insoweit Erfolg, als die Beklagte bei der Berechnung der Kanalbenutzungsgebühren von dem im Betriebsbereich des Klägers entnommenen Frischwasser aus Gründen der Abgabengleichheit eine wesentlich höhere Menge in Abzug hätte bringen müssen. Soweit der Kläger darüber hinausgehend jede Pflicht zur Gebührenzahlung verneint, ist die Klage jedoch nicht begründet.

Die Haushaltssatzung der Beklagten für das Rechnungsjahr 1975 ist, soweit nach ihr in Verbindung mit § 13 Abs. 5 der Satzung der Beklagten vom 16.Juli 1975 bei landwirtschaftlichen Betrieben pro Vieheinheit (VE) und Jahr 8 cbm von der bezogenen Frischwassermenge abzuziehen und Kanalbenutzungsgebühren nach Maßgabe der alsdann verbleibenden Menge zu entrichten sind, unwirksam. Entgegen der Auffassung des Klägers ist aber der in § 13 Abs. 5 der vorbezeichneten Satzung verankerte Wahrscheinlichkeitsmaßstab in Form des sogenannten Frischwassermaßstabes vom Grundsatz her unbedenklich. Denn es entspricht seit längerem gefestigter Recht-

sprechung, dass - auch unter dem Blickwinkel des Äquivalentsprinzips und des Artikels 3 Abs. 1 GG - die Träger der Abwasserbeseitigung befugt sind, aus Gründen der Praktikabilität und der Vermeidung hohen Verwaltungsaufwandes für die Berechnung von Kanalbenutzungsgebühren auf Maßstäbe zurückzugreifen, die zwar nicht genauen Aufschluss über die Inanspruchnahme der Kanalisation im Einzelfall geben, die aber immerhin einen wenigstens durchschnittlich zutreffenden Anhalt hierfür liefern. Hinsichtlich der Begründung zur Zulässigkeit des Frischwassermaßstabes im einzelnen kann zur Vermeidung von Wiederholungen auf die eingehenden Darlegungen der obergerichtlichen Rechtsprechung verwiesen werden (vgl. z.B. VGH Baden-Württemberg, KStZ 1976, 52 (53 m.w.N.)).

Aus der Natur des Frischwassermaßstabes folgt jedoch, dass er uneingeschränkt nur insoweit zur Berechnung der Kanalbenutzungsgebühren Anwendung finden darf, wie das Verhältnis zwischen bezogenem Frischwasser und dem in die Kanalisation eingeleiteten Wasser aller Voraussicht nach im wesentlichen gleich ist. Der Frischwassermaßstab in seiner reinen Form versagt dagegen, wenn einzelne Anschlussnehmer im Unterschied zu den übrigen Benutzern üblicherweise eine nicht unerhebliche Menge des bezogenen Frischwassers nicht der öffentlichen Abwasseranlage zuführen. In einem solchen Fall würden diese Anschlussnehmer im Verhältnis zu den übrigen Benutzern wegen ihrer Inanspruchnahme der Anlage zu ungleich höheren Benutzungsgebühren herangezogen, ohne dass dafür ein rechtfertigender Grund bestünde. Entschliesst sich der Träger der Abwasserbeseitigung gleichwohl, den Frischwasserverbrauch zur Bemessungsgrundlage für die Kanalbenutzungsgebühren zu machen, so muss er in der Gebührensatzung eine nach Art und Umfang sachgerechte Sonderregelung für die Fälle treffen, in denen ins Gewicht fallende Wassermengen erfahrungsgemäss nicht dem Kanal zugeführt werden.

Einer solchen Sonderregelung für landwirtschaftliche Betriebe mit Viehhaltung ermangelt zwar die Satzung der Beklagten nicht; denn gemäss deren § 13 Abs. 5 ist von der verbrauchten Wassermenge im landwirtschaftlichen Betrieb eine in der Haushaltssatzung festzulegende Kubikmeterzahl pro VE - diese wird anhand des Bewertungsgesetzes vom 26. September 1974 (BGBl. I S. 2369) ermittelt - abzuziehen. Die nähere Festlegung der pro VE abzuziehenden Kubikmeterzahl in der Haushaltssatzung von 1975 entspricht

jedoch mit 8 cbm bei weitem nicht der Wassermenge, die bei einer gemischten Viehhaltung üblicherweise für die Tränke des Viehs, die Sauberhaltung der Ställe, die Spülung der Milchgewinnungsanlage und deren Kühlung benötigt und damit - jedenfalls beim Vorhandensein von Gülleeinrichtungen - der Abwassereinrichtung nicht zugeführt wird.

Nach dem Gutachten des Sachverständigen Kreuter ist der Wasserbedarf für die Haltung von Gemischttierbeständen, also insbesondere von Rindvieh, Milchkühen und Schweinen, heute durchschnittlich mit 12 cbm pro VE anzusetzen. Hierbei handelt es sich um einen an der Untergrenze liegenden Durchschnittswert, bei dessen Ermittlung von dem Vorhandensein von Selbsttränkeeinrichtungen sowie einer den heutigen Erkenntnissen entsprechenden und als betriebswirtschaftlich sinnvoll anzusehenden Fütterungs- und Haltungsart ausgegangen wird. Die zu diesem Ergebnis führenden Erläuterungen des Sachverständigen sind in sich widerspruchsfrei und überzeugend. Sie beruhen auf einer Auswertung einschlägiger Literatur, Veröffentlichungen staatlicher Fachbehörden sowie umfangreichen eigenen Erhebungen in Betrieben mit breitgestreutem Viehbestand. Die Kammer macht sich daher die gutachtlichen Feststellungen in Begründung und Ergebnis zu eigen.

Muß danach der Wasserverbrauch in Betrieben mit gemischtem Viehbestand, wie er auch bei dem Kläger im Jahre 1975 vorhanden war, im Durchschnitt mit mindestens 12 cbm pro VE angesetzt werden, so folgt daraus zugleich, welcher Abzug bei Anwendung des Frischwassermaßstabes und beim Vorhandensein einer Gülleeinrichtung von der insgesamt in einem landwirtschaftlichen Betrieb bezogenen Wassermenge pro Vieheinheit erfolgen muss, um einen noch durchschnittlich zutreffenden Anhalt für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungsanlage zu erhalten. Übersteigt hier aber die für die Viehhaltung durchschnittlich benötigte Wassermenge die von der Beklagten gemäss ihrer Haushaltssatzung abzuziehende Menge von lediglich 8 cbm pro VE um immerhin 5o Prozent, so bedeutet dies, dass die Beklagte einen Maßstab zur Anwendung gebracht hat, der nicht - auch nicht wenigstens durchschnittlich - zutreffend die wahrscheinliche Benutzung der Abwassereinrichtung durch landwirtschaftliche Betriebe mit gemischtem Viehbestand erfasst.

-6-

Vielmehr benachteiligt er ungerechtfertigt solche Betriebe, indem er wesentlich höhere Frischwassermengen als Bemessungsgrunlage für Kanalbenutzungsgebühren zugrunde legt, als nach sachkundiger Aussage der Abwassereinrichtung zugeführt werden. Dies verstößt gegen das aus Artikel 3 Abs. 1 GG abzuleitende Gebot, die Kanalbenutzer auch im Verhältnis zueinander annähernd nach Maßgabe des Umfangs der jeweiligen Benutzung der öffentlichen Einrichtung zu veranlagen.

Dem mit dem angefochtenen Bescheid verletzten Gebot der Abgabengleichheit war daher durch entsprechende Verringerung der dem Kläger berechneten Wassermenge mit der Folge zu genügen, dass der Kläger nunmehr noch den im Tenor bezeichneten Betrag schuldet. Dagegen konnte der Klage nicht in vollem Umfang stattgegeben werden. Bei dem vom Kläger gestellten Hilfsantrag handelt es sich nicht um ein echtes Eventualbegehren, sondern um ein - im Vergleich zu der in erster Linie erstrebten vollständigen Aufhebung des angefochtenen Bescheides - Minus, über das bereits im Rahmen des umfassenderen Aufhebungsantrages von Amts wegen zu befinden war. Zu Unrecht meint der Kläger auch, der angefochtene Bescheid müsse deshalb in vollem Umfang aufgehoben werden, weil feststehe, dass die Entnahme des dem angefochtenen Bescheid zugrunde gelegten Wassers im landwirtschaftlichen Betriebsbereich stattgefunden, das Wasser dort auch Verwendung gefunden habe und somit als Abwasser in die Gülleeinrichtung und nicht in den öffentlichen Kanal eingeleitet worden sei. Denn einmal dient der Wahrscheinlichkeitsmaßstab und dessen Modifizierung für die im Abrechnungsgebiet gegebenen Sonderfälle dazu, den Träger der Abwasserbeseitigung zu ermächtigen, auf allgemein verbindlicher Grundlage aus Gründen der Praktikabilität und Einschränkung des Verwaltungsaufwandes eine typisierende und der tatsächlichen Inanspruchnahme der Entwässerungsanlage lediglich durchschnittlich nahekommende Gebührenberechnung vorzunehmen. Dieser Zielsetzung widerspricht es grundsätzlich - von atypischen Sonderfällen abgesehen -, einzelnen Gebührenpflichtigen einen Anspruch auf Gebührenabrechnung nach Maßgabe des von ihnen konkret nachgewiesenen Umfangs der Kanalbenutzung zu gestatten. Darüber hinaus hat der Kläger vorliegend aber schon aus einem anderen Grund keinen Anspruch auf den vollen Abzug des im landwirtschaftlichen Bereich entnommenen Wassers:

Mit einer Wasseruhr kann stets nur der Bezug einer bestimmten Wassermenge nachgewiesen werden, nicht dagegen, welchen Zwecken das Wasser zugeführt wurde. Ausweislich des vom Kläger zu den Akten gereichten Be- und Entwässerungsplanes seines Gehöftes, erfolgt die Oberflächenentwässerung seines Hofes zum Teil über Hofeinläufe in die öffentliche Kanalisation. Somit kann nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden, dass - etwa in der Milchküche - entnommenes Wasser zum Beispiel zur Reinigung von landwirtschaftlichem Gerät im Hof Verwendung findet und dann nicht in die Güllegrube, sondern in die Kanalisation gelangt. Auch von daher muss es bei dem lediglich durchschnittlich als zutreffend zu erachtenden Abzug von 12 cbm pro VE von dem insgesamt bezogenen Frischwasser verbleiben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 VwGO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO.

Rechtsmittelbelehrung

. . . .

gez. gez. gez.Dr.